

§ 0571 BGB

(1) Gibt der [Mieter](#) den gemieteten Wohnraum nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der [Vermieter](#) einen weiteren Schaden im Sinne des § [546a Abs. 2 BGB](#) nur geltend machen, wenn die Rückgabe infolge von Umständen unterblieben ist, die der [Mieter](#) zu vertreten hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit eine Schadloshaltung erfordert. Dies gilt nicht, wenn der [Mieter](#) gekündigt hat.

(2) Wird dem [Mieter](#) nach § 721 [ZPO](#) oder § 794a [ZPO](#) eine Räumungsfrist gewährt, so ist er für die Zeit von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Räumungsfrist zum Ersatz eines weiteren Schadens nicht verpflichtet.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.